

Schlussprotokoll
zum Abkommen
zwischen
der Tschechischen Republik
und
der Bundesrepublik Deutschland
über
Soziale Sicherheit

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Alterssicherung der Landwirte gelten die besonderen Bestimmungen des Abkommens über Rentenversicherung (Teil II Kapitel 3) nicht.

2. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in den zwischenstaatlichen Übereinkünften beider Vertragsstaaten bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Tschechische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge wirksam entrichtet haben; günstigere innerstaatliche Regelungen bleiben unberührt. Dies gilt auch für Flüchtlinge und Staatenlose (Artikel 3), die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufhalten.

3. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik gilt die Bestimmung über die Gleichstellung der Hoheitsgebiete (Artikel 5) in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, sowie über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die Bestimmungen der tschechischen Rechtsvorschriften über die Kürzung der Rente um die im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten bei Personen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik nicht gewöhnlich aufhalten, bleiben unberührt.

- d) Die deutschen Rechtsvorschriften über das Erbringen von Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt.
- e) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.
- f) Voraussetzung für den Anspruch auf eine volle Invaliditätsrente bei Personen, deren Vollinvalidität vor Erlangen des 18. Lebensjahres eingetreten ist und die die erforderlichen Versicherungszeiten nicht zurückgelegt haben, ist gemäß den tschechischen Rechtsvorschriften der ständige Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik.
- g) Die Gleichstellung der Hoheitsgebiete in Bezug auf die Entstehung des Anspruchs auf Leistungen oder deren Gewährung gilt auch für die Erwerbstätigkeit, soweit diese nach den tschechischen Rechtsvorschriften für den Anspruch und die Auszahlung der Leistung maßgebend ist.

4. Zu den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens:

- a) Untersteht eine Person nach den Bestimmungen des Abkommens über die Versicherungspflicht
 - den deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung und der Pflegeversicherung Anwendung;
 - den tschechischen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die tschechischen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung - soweit sie die Leistungen im Falle einer Arbeitslosigkeit regeln - Anwendung.
- b) Arbeitgeber von entsandten Arbeitnehmern sind verpflichtet, auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung mit den dafür zuständigen Trägern und Organisationen des Staates, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, zusammenzuarbeiten. Weitergehende Verpflichtungen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

6. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die deutschen Rechtsvorschriften der Unfallversicherung zum Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen und anderen beschäftigungsunabhängigen Handlungen im Ausland bleiben unberührt.

7. Zu Artikel 10 des Abkommens:

- a) Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.
- b) Öffentliche Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 3 sind der Bund, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände von solchen.

8. Zu Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 des Abkommens:

Unterliegt bei Anwendung der Artikel 10 Absatz 1 und 11 des Abkommens die betroffene Person den deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 des Abkommens zustandegekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

9. Zu Artikel 13 des Abkommens:

- a) Satz 1 2. Halbsatz gilt nicht für Personen, die allein eine Rente nach den tschechischen Rechtsvorschriften beziehen und den gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegen.
- b) Die Versicherung wird in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich aus den deutschen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, bei einer vom Versicherten zu wählenden Krankenkasse fortgesetzt.

10. Zu Artikel 14 des Abkommens:

- a) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist die Sachleistungsaushilfe (Artikel 16) durch den Träger des Aufenthaltsorts davon abhängig, dass dieser vor der Leistungserbringung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Leistungsaufwendungen erhält.
- b) Bei Inanspruchnahme von Krankenhauspflege in Deutschland in Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a kann der zuständige tschechische Träger sich unmittelbar mit dem Krankenhaus, in dem die betreffende Person sich aufhält,

in Verbindung setzen, um zu erfragen, ob der Gesundheitszustand dieser Person einen Rücktransport zulässt. Der Krankenhausarzt ist insoweit zur Auskunft verpflichtet. Die Beurteilung des Krankenhausarztes über die Möglichkeit des Rücktransports ist für den tschechischen Träger bindend. Ein Rücktransport wird von dem zuständigen tschechischen Träger organisiert und bezahlt. Solange der Rücktransport nicht durchgeführt wird, erstattet der zuständige tschechische Träger weiter die dem deutschen Träger entstehenden Kosten.

- c) Die Einschränkungen des Absatzes 1 Buchstaben a und b gelten nicht bei Dialysebehandlung.
- d) Absatz 1 Buchstabe b findet in Bezug auf ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen der Krankenversicherung nur Anwendung, sofern die für den zuständigen Träger maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies bestimmen.
- e) Die Einschränkung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt nicht für einen in Artikel 10 Absatz 1 und 3 genannten Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit, der sich vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufgehalten hat.

11. Zu Artikel 20 des Abkommens:

Nummer 10 Buchstaben a, b und e dieses Schlussprotokolls gilt entsprechend.

12. Zu Artikel 31 des Abkommens:

Absatz 1 gilt entsprechend für Urteile, Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, erlassen werden.

13. Zu Artikel 39 Absatz 5 des Abkommens:

Die Neufeststellung erfolgt, wenn sich allein aufgrund der Bestimmungen des Abkommens eine Änderung ergibt.

- 14. Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen für nach dem Fremdretenrecht zu entschädigende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) sowie über Leistungen für nach dem Fremdretenrecht anrechenbare Versicherungszeiten bleiben unberührt.